

Stellungnahme der CDU-Fraktion in der BV Oberbarmen zur Vorlage 0177/22 – 4. Änderung Bebauungsplan 553/1 – Wichlinghauser Markt (Ost)

Die Vorlage ist aus den nachfolgenden Gründen nicht entscheidungsreif.

A) Verkehr

Die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 04.06.2019 vorgetragen wurden, werden in der Würdigung der Anlage 4 der Vorlage wiedergegeben.

Die Verwaltung bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf ein Gutachten zum Verkehr. Danach sollen die Kapazität der Straße und der Kreuzungssituation ausreichen, um den zusätzlich anfallenden Verkehr abzuwickeln. Auch seien die vorhandenen Flächen für den Fußgängerverkehr völlig ausreichend.

Diese Ausführungen werden in der Anlage 1 unter Ziffer 5.4.1.1 – Verkehr dahingehend vertieft, dass die Zahl der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen in der Zeit von 8-9 Uhr und 16-17 Uhr analysiert worden sind und im Ergebnis von künftig 26 beteiligten Fahrzeugen ausgegangen wird. Darunter befinden sich sowohl die Fahrzeuge für den Hol- und Bringdienst zur Kita als auch die der künftigen Anwohner.

Nach heutigem Stand dürfte bei einer vierzügigen Kita von bis zu 60 Kindern auszugehen sein, so dass spürbar mehr als 26 Fahrbewegungen unter Einbeziehung der Bewohner zu erwarten sind.

Wie der Gutachter zu dieser Zahl an Fahrzeugbewegungen kommt, lässt sich ohne Einsicht in das Gutachten nicht klären. Auch bleibt unklar, warum der Zeitraum der Analyse auf je eine Stunde am Vor- und Nachmittag festgelegt wurde. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten ergeben sich auch unterschiedliche Belastungen. Ob und in welchem Umfang dies gutachterlich berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar.

Ebenso ist nicht ersichtlich, ob der Gutachter bei der Feststellung einer ausreichenden Kapazität berücksichtigt hat, dass die Straße die in der Regel nur einspurig nutzbar ist, weil die östliche Straßenseite vollständig beparkt ist (s. Bild). Somit ist bereits heute eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt eher selten. Ein Zurücksetzen ist dann unumgänglich. Die Folge ist in Spitzenzeiten ein Rückstau bis auf die Wichlinghauser Straße.

Aus diesem Grunde ist die uneingeschränkte Einsicht und damit die Vorlage des Verkehrsgutachtens zwingend geboten.

B) Starkregen und Folgen

Die Anlage 4 – Würdigung - erwähnt die Muldenlage des Grundstücks, die nach Auffassung der Bürgerinnen und Bürger zu einer Gefährdung beitragen kann. Eine Entsiegelung soll zu einer Verbesserung der Situation beitragen, ein entsprechendes Gutachten soll bei der Objektplanung vorgelegt werden.

Hierzu wird in der Begründung der Vorlage – Anlage 1 – unter 5.4.1.3 – Entwässerung - in wesentlichen ausgeführt,

- der Regenwasserkanal in die Görlitzer und Wichlinghauser Straße, über die das Regenwasser bisher abgeleitet wird, sei bereits hydrologisch **überlastet**,
- durch künftige Versickerung, Rückhalt und verzögerte Einleitung könnte eine Entspannung der Bestandssituation erreicht werden.

In den weiteren Ausführungen unter 5.4.2 wird bei Starkregen ein maximaler Wasserstand von 20 cm erwartet.

Die Entspannung eines solchen Szenarios wird durch Maßnahmen einer Dachbegrünung sowie eines Regenrückhalts erwartet. Auch wenn für jedes Baugrundstück ein Überflutungsnachweis erbracht werden soll, so dürfte es bereits im Rahmen der Offenlegung geboten sein, diese von der Verwaltung für ausreichend angenommene Schutzmaßnahmen durch ein förmliches Gutachten zu bestätigen, das bisher nicht vorliegt, aber in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zugesagt wurde.